

# Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 7/2018

Mittwoch, 20. Juni 2018

Herausgeber und Druck:  
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)  
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

| Inhaltsübersicht   | Seite   |
|--|---------|
| Haushaltssatzung des ZV „Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen“ für das Haushaltsjahr 2018             | 1 - 2   |
| Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried | 2 - 7   |
| Haushaltssatzung des ZV der Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2018                      | 7 - 8   |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des ZV der Sing- und Musikschule Westallgäu                         | 8       |
| Satzung zur Dritten Änderung der Gebührensatzung des ZV der Sing- und Musikschule Westallgäu                 | 8 - 9   |
| Haushaltssatzung des AV Rothach für das Haushaltsjahr 2018   | 10      |
| Stipendienstiftung für begabte Studierende des Landkreises Lindau (Bodensee)                                 | 11      |
| Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO   | 11 - 12 |
| Manöverbekanntmachung  | 12 - 13 |

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Hauser Wiesen“ für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **211.100 EUR**

und

#### im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.082.800 EUR**

ab.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.



### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

### **§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Scheidegg, den 11. Juni 2018  
Markt Scheidegg  
Ulrich Pfanner, Verbandsvorsitzender  
EAPI 941

## **Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu vom 01.07.2018**

Auf Grund des Vertrages über die Beseitigung von Tierischen Nebenprodukten im Bereich des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried vom 27.11.2006 i.V.m. dem Bescheid zur Übertragung der Beseitigungspflicht gem. § 3 Abs. 2 des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt auf die TBA Kraftisried GmbH vom 30.10.2008 veröffentlicht die TBA Kraftisried GmbH - nachfolgend TBA - folgende Entgeltliste:

### **§ 1**

#### **Beseitigungspflichtiger**

(1) Die TBA nimmt für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau sowie für die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen durch Entsorgungsvertrag vom 27.11.2006 die Pflichtaufgabe gem. § 3 Abs. 2 TierNebG wahr, tierische Nebenprodukte zu beseitigen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Entgeltliste sind
- a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder
  - b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt, oder
  - c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
- (2) Großschlachtstätten sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 150 Tonnen (to) Schlacht- und Zerlegeabfälle (ohne Schlachtblut) anfallen und in Großcontainern entsorgt werden.

(3) Beseitigung umfasst die Tätigkeiten Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung.

(4) Rohmaterial bezeichnet unverarbeitetes Material an tierischen Nebenprodukten.

(5) Kleintiere sind Heimtiere wie Hunde, Katzen oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Kleintier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.

(6) Großtiere sind Heimtiere wie Rinder, Pferde, Esel oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Großtier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.

(7) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3

#### Schuldner der Entgelte

(1) Schuldner der Entgelte ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, der die Leistungen der TBA in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachtstätten anfallen, ist der jeweilige Betreiber der Schlachtstätte Entgeltschuldner.

(2) Werden die Leistungen der TBA von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Entgelte bei Abholpflicht

(1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,015 € je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Entgelte erhoben:

| Tierart                             | Regelgewicht in kg | Eigenanteil in € |
|-------------------------------------|--------------------|------------------|
| <b>Rind:</b>                        |                    |                  |
| Kalb bis 3 Monate                   | 55                 | 0,83             |
| Jungvieh/Fresser über 3 - 12 Monate | 180                | 2,70             |
| Mastrind/Kalbin über 12 - 24 Monate | 500                | 7,50             |
| Kuh über 24 - 48 Monate             | 500                | 7,50             |
| Kuh über 48 Monate                  | 625                | 0,00             |
| <b>Pferd:</b>                       |                    |                  |
| Fohlen/Pony                         | 100                | 1,50             |
| Pferd                               | 450                | 6,75             |
| <b>Schwein:</b>                     |                    |                  |

|   |     |      |
|---|-----|------|
| Saugferkel/Totgeburt  | 5   | 0,08 |
| Läufer/Absatzferkel   | 30  | 0,45 |
| Schwein   | 75  | 1,13 |
| <b>Schaf:</b>   |     |      |
| Lamm bis 6 Monate   | 10  | 0,15 |
| Schaf über 6 - 18 Monate  | 50  | 0,75 |
| Schaf über 18 Monate  | 60  | 0,00 |
| <b>Ziege</b>  |     |      |
| Kitz bis 6 Monate   | 5   | 0,08 |
| Ziege über 6 - 18 Monate  | 40  | 0,60 |
| Ziege über 18 Monate  | 40  | 0,00 |
| <b>Artikel I. Truthuhn</b>  | 8   | 0,12 |
| <b>Artikel II. Huhn</b>   | 1   | 0,02 |
| <b>Kameliden</b> (Kamel, Lama, Trampeltier)                             | 250 | 3,75 |
| <b>Andere Einhufer</b> (Esel, Maulesel, etc.)                           | 120 | 1,80 |
| <b>Wildklautiere</b> (Gehegewild)                                       | 50  | 0,75 |
| <b>Artikel III. Hase/Kaninchen</b>                                      | 3   | 0,05 |
| <b>Laufvogel</b> (Strauß, Emu, etc.)                                    | 40  | 0,60 |
| <b>Wassergeflügel</b> (Gans, Ente)                                      | 3   | 0,05 |
| <b>Sonstiges Geflügel</b><br>(Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel) | 1   | 0,02 |

(2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG keine Entgelte an.

(3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 4,50 € für die Ermittlung und Anforderung der Gebühr als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Eine Entgeltrechnung mit Berechnung der Verwaltungskostenpauschale fällt mit Ausnahme der Rechnung für das IV. Quartal des Jahres erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € an.

## § 5

### Entgelte bei Schlachtungen

(1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Entgelte je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen

- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| a) bis zu 120 Litern:   | 25,57 €,  |
| b) bis zu 240 Litern:   | 51,12 €,  |
| c) bis zu 600 Litern:   | 127,62 €, |
| d) bis zu 700 Litern:   | 148,94 €, |
| e) bis zu 1.100 Litern: | 233,92 €. |

(2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen eine Gebühr in Höhe von 244,92 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.

(3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen von der TBA zugelassen sein.

(4) Bei Großschlachtstätten werden für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten als Inhalt von Großcontainern oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht der TBA-Entgelte erhoben bei Rohmaterialmenge

|                    |             |
|--------------------|-------------|
| unter 500 to/Monat | 93,90 €/to, |
| über 500 to/Monat  | 89,66 €/to, |

(5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten gelten die Entgelte nach Abs. 4.

(6) Bei Selbstanlieferung nach Abs. 4 und 5 in den gesetzlich zugelassenen Fällen werden Entgelte in Höhe von 186,40 €/to erhoben. Die Selbstanlieferung ist im Vorfeld mit der TBA abzustimmen.

## **§ 6**

### **Sonstige Entgelte**

(1) Für die Beseitigung von Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Entgelte je Tier erhoben bei

|                |          |
|----------------|----------|
| a) Kleintiere: | 21,18 €, |
| b) Großtiere:  | 42,73 €. |

(2) Für die Beseitigung von Landwirtschaftlichen Nutztieren, die nicht Vieh i.S. des Tierseuchengesetzes sind (z.B. sog. Rampentiere) werden Entgelte je Tier erhoben bei:

|                |          |
|----------------|----------|
| a) Kleintiere: | 28,96 €, |
| b) Großtiere:  | 148,90 € |

(3) Bei Selbstanlieferung reduzieren sich die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Entgelte um einen Wert in Höhe von 20 v.H.

(4) Für die Beseitigung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 36,75 € je Stück erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 21,18 € für die ersten fünf Kleintiere und 42,36 € für weitere bis zu insgesamt 20 Stück erhoben.

Bei Abholungen/Anlieferungen in Normbehältern oder bei nur mengenmäßig erfassbaren Tierkörpern gelten die Preise für Normbehälter bzw. die Anlieferungspreise nach Gewicht.

(5) Die Gebühr für das Entfernen von Hufeisen beträgt 17,92 € pro Stück.

(6) Für die Durchführung amtlich angeordneter Keulungen für Groß- und Kleintiere in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried wird folgendes Entgelt erhoben:

|  |                     |
|--|---------------------|
| a) Keulungsgrundpauschale je Aktion  | 175,00 € zzgl. MwSt |
| b) Keulung je Kleintier (z.B. Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen)  | 45,00 € zzgl. MwSt  |
| c) Keulung je Großtier (Rinder, Pferde)  | 65,00 € zzgl. MwSt  |
| d) Beräumung und Reinigung des Tötungsplatzes,<br>Desinfektion, Verwertung von Einstreu des Lebendvieh-<br>Transportfahrzeuges je Aktion | 200,00 € zzgl. MwSt |

Maximale Anzahl zu keulende Tiere/Tag: 10 Stück

(7) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierkörpern, Miete von Großcontainern, wird eine Gebühr in Höhe von 35,84 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Schuldner der Entgelte, die der TBA bei sonstigen Dienstleistungen anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.

(8) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen und allen flüssigen oder pastösen tierischen Nebenprodukten der Kat. I oder II (z.B. Flüssigkeit, Blut, Milch, Harn, Mist etc.) die nur in gewichtsmäßig zu erfassender Mengen anfallen, wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 259,38 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.

(9) Eine vom Schuldner der Entgelte zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leerfahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 35,84 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.

(10) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c berechnet die TBA-Entgelte auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung.

## § 7

### Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die aufgeführten Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehen mit der Abholung oder Anlieferung und werden mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

(2) Die Entgelte werden durch die TBA oder dessen Beauftragten vom Schuldner der Entgelte eingefordert.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Schuldner der Entgelte werden zusätzlich zur Hauptforderung Mahngebühren in Höhe von 5,00 € für die erste, von 8,00 € für die zweite und von 12,00 € für die dritte Mahnung fällig.

### **§ 8**

#### **Mehrwertsteuer**

Alle hier genannten Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweiligen festgelegten Höhe (z.Zt. 19%)

### **§ 9**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Entgeltliste tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Damit wird die Entgeltliste vom 01.01.2015 ungültig.

Kraftisried, 4. Juni 2018

Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH

Rainer Berndt, Geschäftsführer

EAPI 566

## **Haushaltssatzung der Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund Art. 40 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 740.400**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 37.400**

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Umlagen zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes werden in Höhe von **€ 278.100** festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **€ 25.000** festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Weiler im Allgäu, 12. Juni 2018  
Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu  
Karl-Heinz Rudolph, Verbandsvorsitzender  
EAPI 941

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2018**

Der Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Sie liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle im Rathaus Weiler im Allgäu sowie bei den Mitgliedsgemeinden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf. Dort liegt auch der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 04.07.2018 bis 28.07.2018 öffentlich auf.

Weiler-Simmerberg, 12. Juni 2018  
Zweckverband der Sing und Musikschule Westallgäu  
Karl-Heinz Rudolph, Verbandsvorsitzender  
EAPI 941

## **Satzung zur Dritten Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Westallgäu vom 12.03.2015**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu folgende Satzung:

### **§ 1**

Das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Westallgäu wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Sing- und Musikschule Westallgäu sowie für die Überlassung von Instrumenten betragen pro Jahr:



|  |                        |
|--|------------------------|
| 1. Zwergenmusik  | 206,40 €               |
| 2. Musikalische Früherziehung                            | 308,40 €               |
| 3. Musikalische Grundausbildung                          | 308,40 €               |
| 4. Singklasse  | 84,60 €                |
| 5. Ensemblefächer:                                       |                        |
| Für Schüler, die an der Sing- und Musikschule Westallgäu |                        |
| - Instrumentalunterricht haben                           | Teilnahme gebührenfrei |
| - Für Sonstige:  | 84,60 €                |
| 6. Bläserklasse  | 480,00 €               |
| 7. Instrumentalunterricht:                               |                        |
| Gruppenstärke 4 Schüler/60 min. je Schüler               | 450,00 €               |
| Gruppenstärke 4 Schüler/45 min. je Schüler               | 381,60 €               |
| Gruppenstärke 3 Schüler/60 min. je Schüler               | 604,80 €               |
| Gruppenstärke 3 Schüler/45 min. je Schüler               | 450,00 €               |
| Gruppenstärke 3 Schüler/30 min. je Schüler               | 349,20 €               |
| Gruppenstärke 2 Schüler/45 min. je Schüler               | 606,00 €               |
| Gruppenstärke 2 Schüler/30 min. je Schüler               | 450,00 €               |
| Einzelunterricht:  |                        |
| 15 Minuten   | 394,80 €               |
| 25 Minuten   | 650,40 €               |
| 30 Minuten   | 789,60 €               |
| 45 Minuten   | 1.134,00 €             |
| 8. Überlassung von Instrumenten:                         |                        |
| Wiederbeschaffungswert bis € 500,--                      | 72,00 €                |
| Wiederbeschaffungswert bis € 1.000,--                    | 120,00 €               |
| Wiederbeschaffungswert über € 1.000,--                   | 180,00 €               |

Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit pro Woche.  
Für jeden angefangenen Monat ist 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Weiler im Allgäu, den 13. Juni 2018  
Zweckverband der Sing- und Musikschule Westallgäu  
Karl-Heinz Rudolph, Vorstandsvorsitzender  
EAPI 0280

---

## **Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Rothach für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Artikel 41 und 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Rothach folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgelegt:

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit 4.028.200 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit 3.056.952 €

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 1.020.000 € festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Umlagen zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Lindenberg im Allgäu, 13.Juni 2018  
Abwasserverband Rothach  
Eric Ballerstedt, Verbandsvorsitzender  
EAPI 941

## **Stipendienstiftung für begabte Studierende des Landkreises Lindau (Bodensee)**

Auch im Jahr 2018 werden die Zinserträge aus dem Stiftungskapital der Stipendienstiftung für begabte Studierende des Landkreises verteilt. Zweck der Stiftung ist, das Studium an Universitäten, Technischen Hochschulen, Fachhochschulen, Musikkonservatorien, Akademien für bildende Künste und anderen Anstalten, zu fördern. Der Besuch von weiterführenden Schulen wie Gymnasien, Realschulen usw. wird nicht gefördert.

Es werden zinslose Darlehen gewährt. Sie sind nach Abschluss der Ausbildung des Studierenden mit 6 Prozent zu verzinsen und halbjährlich mit mindestens 50 Euro zu tilgen. Ein Darlehen kann bis zu sechsmal beantragt werden.

Die Bewerber müssen ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Lindau haben. Die Anträge können auf der Internetseite [www.landkreis-lindau.de](http://www.landkreis-lindau.de) direkt auf der Startseite unter „Top-Formulare“ online ausgefüllt oder unter der Telefonnummer 08382 270-138 angefordert werden. Studierende mit Wohnsitz in Lindau werden aus einer Stiftung der Stadt Lindau gefördert. Interessierte können einen entsprechenden Antrag bei der Stadtverwaltung Lindau stellen.

Als Unterlagen bitten wir dem Antrag beizufügen:

- Lebenslauf
- beglaubigte Zeugnisabschriften
- Bescheinigung der Lehranstalt über die Immatrikulation bzw. über den Studienfortschritt

Der Antrag kann **bis 26. Oktober 2018** beim Landratsamt Lindau, Fachbereich Finanzen und Liegenschaften, Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee) eingereicht werden.

Lindau (Bodensee) 18.Juni 2018  
Stipendienstiftung des Landkreises Lindau (Bodensee)  
Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes  
Landrat Elmar Stegmann  
EAPI 9141

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Frau Theresa Palombo hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 13.06.2018, Az. 31-6024-00387/18, die Baugenehmigung zur Erweiterung der bestehenden Wohnung; auf der Flur Nr. 21 Gemarkung Bodolz erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr,

Mi. von 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 14. Juni 2018  
Landratsamt Lindau (Bodensee)  
Peter Damm, Bauwesen  
EAPI 6024

### **Manöverbekanntmachung**

**Lindau (Bodensee) – In der Zeit vom 25. Juni 2018 bis 5. Juli 2018 finden im Landkreis Lindau Übungen der Bundeswehr statt. Es handelt sich hierbei um die Abschlussübung von UN-Beobachtern. Der Schwerpunkt der Übung liegt im Bereich der Gemeinden Stiefenhofen, Maierhöfen, Weiler-Simmerberg, Opfenbach und Schlachters sowie im Landkreis Ravensburg im Bereich der Stadt Wangen i. Allgäu.**

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition oder dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Etwaige Manöverschäden sind fristgerecht bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Die zuständige Behörde für Manöverschäden der Bundeswehr ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle – Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28-30, 90489 Nürnberg, Tel. 0911/99261-0.

Lindau (Bodensee), 19. Juni 2018

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Wolfgang Lippert, Sicherheitsrecht, Gewerberecht,

Katastrophenschutz

EAPI 0831